

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 111.

Mittwoch, den 20. April.

1836.

Bekanntmachung.

Den hiesigen Grundstücksbesitzern oder den Stellvertretern derselben wird hierdurch in Erinnerung gebracht, die vorgeschriebenen Miethveränderungs-Anzeigen, sowohl wegen ordentlicher, als wegen der der Meß-Vermiethungen, zu Vermeidung der geordneten Strafen, unverweilt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Zilgungs-Fonds, unter dem Rathhause am Raschmarke, abzugeben.

Leipzig, den 12. April 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, hiesige Messen besuchenden Fremden von ihren Miethen zu dem städtischen Kriegsschulden-Zilgungs-Fonds zu entrichten haben, sind von denselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwoch, den 20. dieses Monats,

in der unter dem Rathhause am Raschmarke befindlichen Einnahme, und zwar auch dieses Mal in demselben Verhältnisse, wie in den letzten Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, den 12. April 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person, Militärpersonen nicht ausgeschlossen, ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anzuzeigen.

2) Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

3) Eben so sind alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder, um als temporäre Einwohner eine Zeit lang allhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionärs, Lehrlinge, Gefellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer bei ihrer Ankunft und ihrem Umzuge, allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich an- und abzumelden.

4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärtig in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Dienste, unter das Militair u. s. w., sich begeben, ebendasselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.

5) Handwerksgesellen, welche hier in Arbeit treten, haben sich, unbeschadet der oben im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmung, zur Erlangung der gewöhnlichen Gesellenkarte binnen 24 Stunden nach gesunderer Arbeit an das Einwohner-Bureau zu wenden.

6) Dienstboten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Attestate, bei der Befinde-Expedition melden, und eine